GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I	Berlin, den 6. Jnni 1950	Nr.
Tag	Inhalt	Seite
19.5.50 D u	rchführungsbestimmung zu der Anordnung zur Durchführung der Neu- organisation der volkseigenen Betriebe	457
20. 5.50 E r	s-te Durchführungsbestimmung zur Preisanordnung Nr. 229 über die Festsetzung von Preisen für Tankholz	457
20. 5. 5	0 ErsteDurchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 47 — Festsetzung der Preise für Schlachtvieh, welches der Pflichtablieferung unterliegt	. 458
26. 5. 50	0 Elfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanz- wirtschaft der volkseigenen Betriebe — Bilanz und Ergebnis- rechnung	461
26.5.50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Anbau und Erfassung von gewerblichem Tabak	461
31.5.50	Anordnung zur Sicherung der Erzeugung von Futterpflanzen- saatgut	463
	Berichtigungen	464

Durchführungsbestimmung zu der Anordnung zur Durchführung der Neuorganisation der volkseigenen Betriebe.

Vom 19. Mai 1950

In Ausführung der Anordnung vom 5. Mai 1948 zur Durchführung der Neuorganisation der volkseigenen Betriebe (ZVOB1. S. 147) wird folgendes bestimmt:

§

- (1) Die gemäß Anordnung vom 5. Mai 1948 zur Durchführung der Neuorganisation der volkseigenen Betriebe (ZVOB1. S. 147) dem Sekretariat der damaligen Deutschen Wirtschaftskommission unmittelbar unterstellten Hauptverwaltungen der volkseigenen Betriebe der Länder werden mit Wirkung vom 30. Juni 1950 aufgelöst.
 - (2) Eine Rechtsnachfolge findet nicht statt.

§ 2

Mit der Abwicklung der Geschäfte wird das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik beauftragt.

Berlin, den 19. Mai 1950

Ministerium für Industrie Sei b m a n n Minister Ministerium der Finanzen Dr. Loch Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisanordnung Nr. 229 über die Festsetzung von Preisen für Tankholz.

Vom 20. Mai 1950

Gemäß § 5 der Preisanordnung Nr. 229 vom 30. Juni 1949 über die Festsetzung von Preisen für Tankholz (PrVOBl. S. 49) wird bestimmt:

§ 1

Die Deutsche Kraftstoff- und Mineralöl-Zentrale (DKMZ), Anstalt des öffentlichen Rechts, ist berechtigt, zur Durchführung der ihr übertragenen Bewirtschaftungsaufgaben von allen Herstellerbetrieben für Tankholz 0,50 DM je rm abgelieferten Tankholzes zu erheben.

§ 2

Soweit Herstellerbetriebe aus den in ihren eigenen Werken anfallenden Holzabfällen Tankhplz herstellen und veräußern, haben sie außerdem 12,50 DM je rm an die DKMZ abzuführen.

8 3

Die, DKMZ hat die gemäß § 2 aufkommenden Beträge monatlich bis zum 10. des der Erhebung folgenden Monats, erstmalig bis zum 10. des der Veröffentlichung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik folgenden Monats, an den. Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik abzuführen.